

Satzung

§ 1 Name, Sitz und rechtliche Stellung

1. Der Verein führt den Namen kosmotique e.V.
2. Der Verein hat seinen Hauptsitz in Dresden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck der Vereinigung

1. Der Verein kosmotique e.V. ist eine parteipolitisch und weltanschaulich unabhängige Vereinigung.
2. Zweck des Vereins sind geeignete Aktivitäten zur Förderung von Kunst und Kultur, zur Bildung, zur Förderung einer kosmopolitischen Weltanschauung und Toleranz, eines demokratischen Gemeinwesens und der Überwindung von Diskriminierungen im Alltag aufgrund von Herkunft, sexueller Orientierung, Geschlecht und sozialem Status.
3. Diese Zielsetzung und Zweck des Vereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) Aufklärung der Mitglieder und der Öffentlichkeit und Informationsvermittlung mithilfe von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen sowie Bildungsangeboten
 - b) Konzeption und Durchführung von und Beteiligung an Projekten, Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des Vereinszweckes
 - c) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern zur Umsetzung des Vereinszweckes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein kosmotique e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils geltenden Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revision

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck (siehe § 2) und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Sie richtet dazu einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in Form einer Beitrittserklärung entweder an den Vorstand des Vereins, der diesen an die nächste Mitgliederversammlung weiterreicht, oder direkt an die Mitgliederversammlung.
3. Juristische Personen bekunden ihren Beitrittswunsch durch eine schriftliche Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters. In dieser Erklärung benennt die juristische Person namentlich einen Vertreter und einen Stellvertreter ihres Vertrauens, die nach Beschluss der Mitgliederversammlung als Mitglieder und Interessenvertreter ihrer Vereinigung wirken. Bei Entscheidungen in Mitgliederversammlungen steht der juristischen Person nur ein Stimmrecht zu.

4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung einstimmig.
5. Darüber hinaus sind Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht. Details der Fördermitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung zur Fördermitgliedschaft.
6. Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit der schriftlichen Austrittserklärung natürlicher oder juristischer Personen
 - mit dem Tod der natürlichen Person
 - mit der Auflösung der juristischen Person
 - bei einem Rückstand der Beitragszahlungen ohne Begründung von mehr als 3 Monaten
 - durch Ausschluss.
7. Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung einstimmig über den Ausschluss. Die auszuschließende natürliche oder juristische Person hat dabei kein Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages in Höhe von 120 € pro Jahr verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag kann monatlich entrichtet werden.
2. Mitglieder können einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen, wenn ihre wirtschaftliche Situation dies erfordert. Ein Antrag auf Beitragsermäßigung gilt grundsätzlich nur für einen Mitgliedsbeitrag und ist jedes Jahr neu zu stellen. Über den Antrag des Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Für Stifter_innen und Schenker_innen von Immobilien gilt Beitragsbefreiung.

§ 7 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 8 Vereinsmitglieder in den Vorstand. Die Vorstandstätigkeit ist mit einem Anstellungsverhältnis beim Verein kosmotique e.V. unvereinbar. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Schatzmeister_innen.
2. Vorstandsmitgliedern werden tatsächliche Aufwendungen erstattet. Bei Bedarf können Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Der Vorstand ist an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
4. Alle Rechtshandlungen, die die Struktur des Vereines verändern, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf einen Dritten in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages übertragen. Zeichnungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied. Es ist aber erforderlich, dass mindestens 4 Vorstandsmitglieder gleichzeitig unterzeichnen.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.
7. Für eine Mitgliederversammlung erarbeitet der Vorstand einen Vorstands- und Finanzbericht.
8. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist grundsätzlich jedem Mitglied möglich. Mitglieder, die über Termine, Tagesordnung und Ergebnisse von Vorstandssitzungen informiert werden wollen, melden dieses in geeigneter und zeitgerechter Form beim Vorstand an.

§ 8 Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Revision. Mitglieder in der Revision dürfen nicht Mitarbeiter des kosmotique e.V. sein, und die Geschäftsbeziehungen mit dem kosmotique e.V. dürfen nicht wesentlich sein.
2. Die Revision kontrolliert und begutachtet jährlich die wirtschaftliche Tätigkeit der Schatzmeister_innen, registriert Verstöße gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Revision erstellt einen Revisionsbericht, der eine Empfehlung über die Entlastung oder Nicht-Entlastung der Schatzmeister_innen beinhaltet. Die Revision der Vorstandstätigkeit übernimmt die Mitgliederversammlung.
4. Die Amtszeit der Revision beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revision bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlungen

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt per e-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit Ladefrist von mindestens zwei Wochen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einzu-berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Dies ist dann gegeben, wenn die Einberufung entweder von mindestens einem Viertel der eingeschriebenen Mitglieder, der Revision oder mehrheitlich vom Gesamt-vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann der Vor-stand eine neue Einladung mit gleicher Tagesordnung aussprechen. Die so einberufene Mitgliederversamm- lung ist unabhängig von ihrer Teilnehmer_innenzahl beschlussfähig, sofern der neue Termin nicht länger als acht Wochen nach dem ursprünglichen liegt und eine neue Einladung entsprechend Absatz 1 erfolgt ist.
4. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht zur Mitgliederversammlung schriftlich auf ein anwesendes Mit- glied übertragen.
5. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. die Aufnahme neuer Mitglieder
2. die Wahl des Vorstandes
3. die Wahl der Revision
4. die Entgegennahme des Vorstandsberichtes, des Finanzberichtes und des Revisionsberichtes
5. die Entlastung des Vorstandes und der Schatzmeister_innen
6. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
7. die Beschlussfassung über Rechtshandlungen, die die Struktur des Vereins betreffen
8. die Beschlussfassung zu Anträgen einzelner Mitglieder, des Vorstandes und der Revision

§ 11 Beiräte und Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung kann Beiräte und Arbeitsgruppen einrichten, in denen sich Mitglieder ehrenamtlich engagieren.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen, zu sammeln und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Änderung oder Ergänzung der Satzung ist einstimmig durch die Mitgliederversammlung möglich.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur mit schriftlicher Zustimmung und einstimmig möglich. Der Antrag auf Auf- lösung kann nur von einem Vereinsorgan gestellt werden. Die Durchführung des schriftlichen Abstimmungs- verfahrens unter allen Mitgliedern obliegt dem Vorstand. Das Ergebnis des schriftlichen Abstimmungsverfah- rens ist auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung festzustel- len.
3. Bei der Auflösung des Vereines werden als Liquidatoren die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermö- gen durch Beschluss der Mitgliederversammlung einer freien, gemeinnützigen Körperschaft zu, die es für Zwecke gemäß § 2 der Satzung des Vereins kosmotique e.V. zu verwenden hat. Vor der Vermögensübertra- gung ist das zuständige Finanzamt einzubeziehen.

Unterschriften: